



Allgemeine Betriebslaubnis

Nr. 40129

für die Sonderart der für Personenkraftwagen 6 J x 14 H2

Typ 6043

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193) wird der Firma

ATS Autotechnik Spezialerzeugnisse GmbH

in 9702 Bad Dürkheim

für die obenbezeichneten, von ihr

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeugteile die Allgemeine Betriebslaubnis mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 40129

Dieses von Amts wegen zugeeilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem ähnlichen Typzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Mit dem zugeeiltem Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erlaubnis sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Allgemeine Betriebslaubnis erteilt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebslaubnis verbundenen Pflichten verstößt, wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betriebslaubnis verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder einnehmen lassen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebslaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Wird die reihenweise Fertigung der genehmigten Einrichtung endgültig oder für länger als 1 Jahr eingestellt, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Sonderart der 6 J x 14 H2, Typ 6043, müssen die in beiliegenden Zeichnungen aufgeführten Abmessungen aufweisen und dürfen nur aus den in den Prüfunterlagen angegebenen Werkstoffen gefertigt werden.

Die Sonderart der 6 J x 14 H2, Typ 6043, dürfen nur mit den in der folgenden Aufzählung genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen zur Verwendung an Kraftfahrzeugen der folgenden Typen (Hersteller: Daimler-Benz AG, 7000 Stuttgart) festgeboten werden:

- Personenkraftwagen. Typ 200/8, Ausf. A und B,
Typ 220/8, Ausf. A und B,
Typ 230/8, Ausf. A und B,
Typ 200 D/8, Ausf. A und B,
Typ 220 D/8, Ausf. A und B,
mit Bereifung:
185 SR 14, 185 HR 14, 185 VR 14,
Typ 250/8, Ausf. A, B, E bis H, J und K,
Typ 230 SL,
Typ 250 SL, Ausf. A und B,
Typ 280 SL/8, Ausf. A und B,
mit Bereifung:
185 HR 14, 185 VR 14,
Typ 250 E/8, Ausf. A bis F,
Typ 280 S/8, Ausf. A und B,
Typ 280 SE/8, Ausf. A bis D,
Typ 280 SE/C/8, Ausf. A bis C,
Typ 300 SEL/8, Ausf. A und B,
Typ 250 S, Ausf. A und B,
Typ 250 SE, Ausf. A und B,
Typ 250 SE/C, Ausf. A bis C,
Typ 300 SE b, Ausf. A und B,
Typ 300 SE/C, Ausf. A bis C,
Typ 300 SEL, Ausf. A und B,
mit Bereifung:
185 HR 14, 185 VR 14,
205/70 HR 14, 205/70 VR 14.

Typ 280 SE/9 3, 5, Ausf. A bis G,
Typ 300 SEL/9 3, 5,
mit Bereifung:
185 VR 14, 206/70 VR 14,

Typ 114, Ausf. A, B, E bis H,
Typ 115, Ausf. A bis D,
Typ 116 D, Ausf. A bis F, I und M,
mit Bereifung:
185 SR 14, 185 HR 14, 185 VR 14,
185/70 SR 14, 185/70 HR 14, 185/70 VR 14,
Bei Verwendung der Bereifung 185/70 SR 14,
185/70 HR 14, 185/70 VR 14, ist der Einbau
von geländerten Vorderachsen und Bremsachsen
gemäß Daimler-Benz-Vorschrift SI 33/1-42/7 sowie
der Einbau von Lenkspubein nach Daimler-Benz-
Vorschrift SI 46/8 erforderlich.

Typ 114, Ausf. J bis O,
mit Bereifung:
185 HR 14, 185 VR 14,
185/70 HR 14, 185/70 VR 14,
Bei Verwendung der Bereifung
185/70 HR 14, 185/70 VR 14, ist der Einbau
von geländerten Vorderachsen und Bremsachsen
gemäß Daimler-Benz-Vorschrift SI 33/1-42/7
sowie der Einbau von Lenkspubein nach
Daimler-Benz-Vorschrift SI 46/8 erforderlich.

Typ 123, Ausf. A bis D,
Typ 123 D, Ausf. A bis D
mit Bereifung:
185 SR 14, 185 HR 14, 185 VR 14,
185/70 SR 14, 185/70 HR 14, 185/70 VR 14,

Typ 116, Ausf. A bis D, N und O,
mit Bereifung:
185 HR 14, 185 VR 14,
206/70 HR 14, 206/70 VR 14,

Typ 123, Ausf. E und F,
mit Bereifung:
185/70 HR 14, 185/70 VR 14,
185 SR 14 M+S,

Bei Verwendung schlauchloser Reifen sind nur Gummiventile 43 GS/11, 5 DIN 7780 zulässig, bei
Verwendung von Schlüchchen dürfen nur gerade Ventile 40 G DIN 7771 oder Gummiventile 38/11, 5
DIN 7774 verwendet werden.

Zum Auswuchten der Sonderräder auf der Vorderachse dürfen nur Klammerngewichte innen am Felgen-
horn verwendet werden.

In allen genannten Einbaufällen, die eine Änderung am Fahrzeug erfordern, ist vom Fahrzeughalter
unter Vorlage des Gutachtens einer amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer über den vor-
schriftmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Ver-
waltungbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Diese Betriebserlaubnis gilt nur für die Sonderräder, Typ 6043, werden Reifen verwendet, die nicht
in der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs genehmigt sind, ist ihre Zulässigkeit unabhängig von der Ver-
wendung der Sonderräder zu behandeln.

Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, ihre Abnehmer auf diese Forderungen und auf die erforderlichen
Anzugsmomente der Radschrauben hinzuweisen, sowie allen Wiederverkäufern die gleiche Verpflichtung
aufzuerlegen.

Die Erlaubnisinhaberin ist ferner verpflichtet, ihre Abnehmer darauf hinzuweisen, daß bei Verwendung
der Sonderräder

mit Bereifung:
205/70 HR 14, 206/70 VR 14,
an den Personenkraftwagen der Typen:
250 E/B, 280 S/B, 280 SE/B,
280 SE/C/B, 300 SEL/B, 250 S,
250 SE, 250 SE/C, 300 SE b,
300 SE/C, 300 SEL, 116, Ausf. A bis D, N und O,

mit Bereifung:
195/70 SR 14, 195/70 HR 14, 195/70 VR 14,
an den Personenkraftwagen der Typen:
114, Ausf. A, B, E bis H,
115, Ausf. A bis D, 115 D, Ausf. A bis F, I und M,

mit Bereifung:
206/70 VR 14,
an den Personenkraftwagen der Typen:
280 SE/9 3, 5,
300 SEL/9 3, 5,

mit Bereifung:
195/70 HR 14, 195/70 VR 14
an den Personenkraftwagen der Typen:
114, Ausf. J bis O

keine Schneeketten verwendet werden können, auch diese Verpflichtung ist allen Wiederverkäufern aufzuer-
legen.

An jedem Sonderrad 6 J x 14 1/2, Typ 6043, sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar
und dauerhaft folgende Angaben anzubringen:

Hersteller oder Herstellerzeichen: ..
Felgenreife: ..
Typ: ..
Hersteldatum (Monat/Jahr): ..
Typzeichen: ..
Einpreistiefe: ..

Im übrigen gelten die in beiliegenden Gütschichten nebst Anlagen des Technischen Überwachungs-Vereins
Bayern e. V. - Typprüfstelle - München, vom 09. 9. 75 und 12. April 1976 fertigehaltenen Angaben.

Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es nach fünf Jahre nach Erlasses der Allgemeinen Betriebsverträge in zweifelsfreiem Zustand vorgezeigt werden kann.

Flensburg, den 22. November 1978
Im Auftrag
Heube

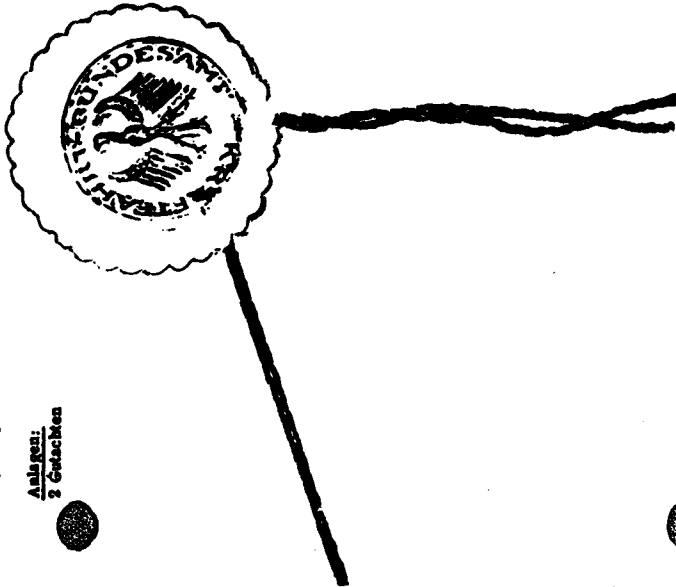
Beglaubigt:



Regierungsassistent z. A.

Anlagen:

2 Gedrucken





Nachtrag I
zur

Allgemeinen Betriebserlaubnis

Nr. 40129

für die Sonderräder für Personenkraftwagen 6 J x 14 H2

Typ 6043

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit § 20 Abs. 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl. S. 3193) wird der Firma

ATS Autotechnik Spezialerzeugnisse GmbH

in 6702 Bad Dürkheim

für die obenbezeichneten, von ihr

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeugteile der Nachtrag I zur Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. 40129 mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den Erlaubnisunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Die Sonderräder 6 J x 14 H2, Typ 6043, dürfen auch mit Form- und Maßänderungen in der Bauart nach Zeichnung Nr. 6043-527 vom 02.12.1977, sowie mit geänderten Eingießbuchsen und geänderter Nabenkappe feilgeboten werden.

Die Sonderräder 6 J x 14 H2, Typ 6043, dürfen auch mit den in der folgenden Aufstellung genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen zur Verwendung an Kraftfahrzeugen der folgenden Typen (Hersteller: Daimler-Benz AG, 7000 Stuttgart), feilgeboten werden:

Personenkraftwagen, Typ 123 C, Ausf. A1 und A2,
mit Bereifung:
195/70 SR 14, 195/70 HR 14,
195/70 VR 14,

Typ 123 C, Ausf. B1, B2, C1
mit Bereifung:
195/70 HR 14, 195/70 VR 14

Im Übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern e.V., München, vom 15.12.1977 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 11. Mai 1978
Im Auftrag
Hesseke

Beglaubigt:

Regierungsassistent

Anlagen:

1 Gutachten





ABE Nr. 40129/1, Nachtrag II

ABE Nr. 40129/1 Nachtrag II

- 2 -

ALLGEMEINE BETRIEBERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-
Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193)

Nummer der ABE: 40129/1, Nachtrag II

Gerät:

Sonderräder für Personenkraftwagen
6 J x 14 H2

Typ:

6043

Inhaber der ABE
und Hersteller:

ATS Autotechnik Spezialerzeugnisse GmbH
6702 Bad Dürkheim

Für die oben bezeichneten reihenweise zu fertigenden oder
gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe
erteilt:
Die sich aus der Allgemeinen Betriebsleiterlaubnis ergebenden
Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.
In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem
Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur
gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in
jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind
nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes
gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum
Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich
verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße
Ausübung der durch die Allgemeine Betriebsleiterlaubnis verliehe-
nen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fer-
tigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck
Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die Genehmigungsbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen,
wenn die reihenweise Fertigung und/oder der Vertrieb der
genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenom-
men oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebsleiterlaubnis
verleihenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte
Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebsleiterlaubnis erlischt, wenn sie durch das
Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ
den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf
kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen
die mit der Allgemeinen Betriebsleiterlaubnis verbundenen
Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen
Betriebsleiterlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben,
verstößt hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist
oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung
den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr
entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen
Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebsleiterlaubnis
verwiesen.



Die Sonderräder 6 J x 14 H2, Typ 6043, dürfen auch zur Verwendung mit den in der folgenden Aufstellung genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an Kraftfahrzeugen der folgenden Typen (Hersteller: Daimler-Benz AG, Stuttgart) fälliggeboten werden:

| Typ | Ausf. | Verkaufsbezeichnung | Bereifung | Auflagen bzw. Hinweise |
|-----|-------|---------------------|-------------|------------------------|
| 201 | A, B | 190 | 175/70 R 14 | 1) 2) 3) 4) |
| | | | 195/60 R 14 | 5) 7) 9) |
| | C | 190 E | 205/60 R 14 | |

Auflagen bzw. Hinweise:

- 1) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 2) Wird eine in dieser Allgemeinen Betriebslaubnis aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Betriebslaubnis des Fahrzeugs genehmigt ist, ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebslaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).
- 3) Das Fahrwerk, sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen.
- 4) Bei Verwendung schlauchloser Reifen sind nur Gummiventile zulässig.
Bei Verwendung von Reifen mit Schlauch sind nur Gummiventile 35/11,5 DIN 7774 oder gerade Ventile 40 G DIN 7771 zulässig.



- 5) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben verwendet werden.
 - 7) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen auf der Felgeninnenseite nur Klammengewichte am Felgenhorn verwendet werden.
 - 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- Im Übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern e.V., München, vom 02.05.1983 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 6. September 1983
Im Auftrag
Hunkele

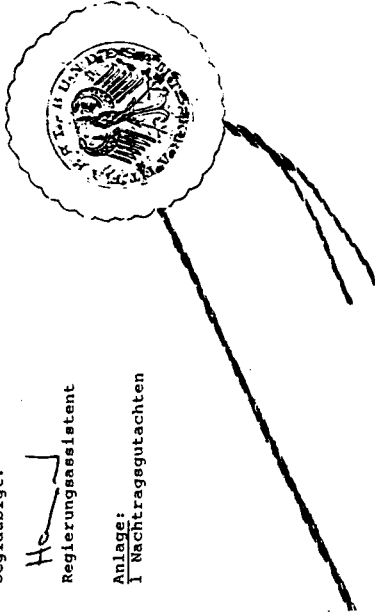
Beglaubigt:



Regierungsassistent

Anlage:

I Nachtragsgutachten





Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-
Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S.
3193)

Nummer der ABE: 40129, Nachtrag III
Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
6 J x 14 H2
Typ: 6043
Inhaber der ABE: ATS Autotechnik Spezialerzeugnisse GmbH
und Hersteller: 6702 Bad Dürkheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder
gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe
erteilt:
Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden
Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.
In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus
diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen
ein.

Mit dem zugestellten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet
werden, wenn sie den Erfahrungsunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. An-
forderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraft-
fahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum
Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Betriebs-
erlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungserrechte Fertigung, nachprüfen oder nach-
prüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die Genehmigungsbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und / oder
der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder
länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar.
Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Krattän-, Bundesamt widerrufen wird oder
der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen wer-
den, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflich-
ten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid
ergeben, verstoßen hat; ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die ge-
nehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen
Betriebserlaubnis verwiesen.

Die Sonderräder 6 J x 14 H2, Typ 6043, dürfen auch zur Verwendung mit den in der folgenden Aufstellung genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an Kraftfahrzeugen der folgenden Typen (Hersteller: Daimler-Benz AG, Stuttgart) feilgeboten werden:

| Typ | Ausführung | Verkaufszeichnung | Bereifung | Auflagen bzw. Hinweise |
|-----|------------|-------------------|-----------------|------------------------|
| 126 | A | 280 S | 195/70 R 14 89H | 1) 2) 3) |
| | | | 195/70 R 14 | 4) 5) 6) |
| | B | 280 SE | 195/70 R 14 | |
| | C | 280 SEL | | |

Auflagen und Hinweise:

- 1) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 2) Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen.
- 3) Bei Verwendung schlauchloser Reifen sind nur Gummiventile -43 GS/11,5 DIN 7780 zulässig.
Bei Verwendung von Reifen mit Schlauch sind nur Gummi-ventile 38/11,5 DIN 7774 oder gerade Ventile 40 G DIN 7771 zulässig.
- 4) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen auf der Felgeninnenseite nur Klammergewichte am Felgenhorn verwendet werden.
- 5) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben verwendet werden.

6) Wird eine in dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs genehmigt ist, ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Im übrigen gelten die in beiliegenden Nachtragsgutachten der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern e.V., München, vom 17.04.1980 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 26. Juni 1980
Im Auftrag
Hunkele

Beglaubigt:

H. Müller

Regierungsassistent z.A.

Anlage:
I Nachtragsgutachten





Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-
Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193)

Nummer der ABE: 40129, Nachtrag IV

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
6 J x 14 H2

Typ: 6043

Inhaber der ABE und Hersteller: ATS Autotechnik Spezialerzeugnisse GmbH
6702 Bad Dürkheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder
gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe
erteilt:
Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden
Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.
In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem
Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet
werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. An-
derungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraft-
fahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum
Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die Genehmigungsbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und/oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis verwiesen.

Die Sonderräder 6 J x 14 H2, Typ 6043, dürfen auch zur Verwendung mit den in der folgenden Aufstellung genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an Kraftfahrzeugen der folgenden Typen (Hersteller: Daimler-Benz AG, Stuttgart) feilgeboten werden:

| Typ | Ausf. | Verkaufsbezeichnung | Bereifung | Auflagen und Hinweise |
|-------|--------|------------------------|-------------|-----------------------|
| 123 | S, T | 200 | | 1) 2) 3) 4) 5) 6) |
| | N | 230 E | | |
| 123 C | D1, D2 | 230 CE | | |
| | E1, E2 | 300 CD Turbo Diesel | | |
| 123 T | K | 230 T | 195/70 R 14 | |
| | M | 300 TD Turbo Diesel | | |
| 116 | A, B | 280 S | 185 R 14 | |
| | C, D | 280 SE | | |
| | N, O | 280 SEL | | |

Auflagen und Hinweise:

- 1) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 2) Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen.

3) Bei Verwendung schlauchloser Reifen sind nur Gummiventile 43 GS/11,5 DIN 7780 zulässig.

Bei Verwendung von Reifen mit Schlauch sind nur Gummiventile 3A/11,5 DIN 7774 oder gerade Ventile 40 G DIN 7771 zulässig.

4) Zum Auswechseln der Sonderräder dürfen auf der Felgen-Innenseite nur Klammern verwendet werden.

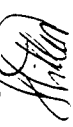
5) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben verwendet werden.

6) Wird eine in dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs genehmigt ist, ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Im übrigen gelten die in beiliegenden Nachtragsgutachten der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern e.V., München, vom 28.10.1980 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 25. November 1980
Im Auftrag
Hunkele

Beglaubigt:



Regierungsassistent

Anlage:
1 Nachtragsgutachten

